Ist die seitens eines Deutschen in der Türkei eingegangene Vielehe von dem Deutschen Reichsstrafgesetzbuch mit Strafe bedroht?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Juristen-Fakultät der Universität Rostock

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Berthold Rosenbaum,
Gerichtsreferendar.

Berlin
Verlag von R. Trenkel.
1909.

Referent:

Prof. Dr. Wachenfeld.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Meiner lieben Mutter
zu ihrem sechzigsten Geburtstag.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551526_0151

Inhaltsübersicht.

Seite

Literatur . . . . . o

§ 1. Begriff der Bigamie (StGB. § 171) . . . . . o

§ 2. Form einer nach deutschem Rechte gültigen Eheschließung, insbesondere bei den in Konsulargerichtsbezirken eingegangenen Ehen oo

§ 3. Strafbarkeit der in der Türkei eingegangenen Vielehe bei der Aburteilung durch ein deutsches Konsulargericht . . . . . oo

a) Voraussetzung der Konsularjurisdiktion . . . . . oo

b) Der Einwand aus § 20 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit . . . . . oo

c) Die Widerlegung des Einwandes aus § 4 Ziff. 3 StGB. . . . oo

d) Der Begriff „Deutscher" im Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit . . . . . oo

§ 4. Strafbarkeit der in der Türkei eingegangenen Vielehe bei der Aburteilung durch die Strafkammer eines deutschen Landgerichts . . oo

a) Feststellung des Tat- und Aburteilungsortes . . . . . oo

b) Die Konsulargerichtsbezirke sind Inland im strafrechtlichen Sinne

α) nach den Bestimmungen des KGG. . . . . oo

β) nach der Interpretation der §§ 3, 8 StGB. und § 1 EG. zum StGB. . . . . oo

Benutzte Literatur.

Antonopoulus-Meyer: Über die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafprozessen. Berlin 1895.

Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1. Aufl. Berlin 1901.

v. Bar: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2. Aufl. 1. Bd. 1889.

v. Bar: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. 1. Aufl. 1892.

v. Bar: Gesetz und Schuld. Bd. I. 1906.

Beckmann: Die Vielehe in der Türkei. Berlin 1905.

Beling: „Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs" in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 17, 1897, S. 303—309.

Beling: Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität. 1896.

van den Bergh: Das Strafrecht der Türkei in v. Liszts: Das Strafrecht der Staaten Europas. Bd. 1. Berlin 1894.

Bergfeldt: Die Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei in Zivil- und Strafsachen. 1898.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.

Beseler: Kommentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. Leipzig 1851.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil. 1. Bd. 2. Aufl. 1902.

Binding: Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885. (Als Teil des systematischen Handbuchs der Rechtswissenschaft, herausgeg. von Binding.)

Brauer: Die deutschen Justizgesetze und die Konsulargerichtsbarkeit. Berlin 1879.

Caleb: Die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien. 1903.

Cohn: Das strafrechtliche Verhältnis der Konsulargerichtsbezirke zum Inland. Königsberg, Diss. 1908.

Drucksachen: 1. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages

des Norddeutschen Bundes. 1. Legislaturperiode, Sess. 1870, 3. Anl.-Bd. S. 26 (Aktenstück Nr. 5, Motive zum StGB.).

2. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 10. Legislaturperiode, 1. Sess. 1898/00, 4. Anl.-Bd. S. 2817 (Motive zum Gesetzentwurf über die Konsulargerichtsbarkeit von 1900).

Entscheidungen des RG. in Strafsachen. Herausg. von Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Bd. 4, 15 und 26.

Entscheidungen des RG. in Zivilsachen. Herausg. von den Mitgliedern des Gerichtshofs und der Reichsanwaltschaft. Bd. 27 und 39.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Herausg. von Mitgliedern des Gerichtshofs. Bd. 22.

Erler: Jur. Mitschr. für Posen und Westpreußen. Jahrg. 1898, Nr. 3, 1. Seite des Blattes.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1. Bd. 1904.

Fischer-Henle: Handausgabe des BGB. 7. Aufl. 1906.

Fleischmann: Völkerrechtsquellen. 1905.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl. 1908.

Frank: In der deutschen Juristenzeitung, Jahrg. 1896, Nr. 7, S. 128 ff.

Füger: Die bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen des Ehebruchs und der Bigamie. Würzburg, Diss. 1906.

Fuld: „Die Bestrafung des Sklavenhandels" in der Zeitschrift „Der Gerichtssaal", Bd. 42, S. 35—42.

Geyer: Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. 1 Bd. 1884.

Goes: In den Annalen des Deutschen Reichs, herausg. von Hirth und Seydel, Jahrg. 1897: „Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit", S. 493—651.

Goltdammer: Archiv für Strafrecht, Bd. 6 (1858) und Bd. 47 (1901).

Hänel: Staatsrecht des Deutschen Reichs. I. Bd. 1892. (Als Teil des systematischen Handbuchs der Rechtswissenschaft, herausg. v. Binding.)

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 2, bes. Teil. 1887.

Hälscher: Im 22. Band des Gerichtssaal (1870) auf S. 401—455.

Harburger: Der strafrechtliche Begriff Inland und seine Beziehungen zum Völker- und Strafrecht. Nördlingen 1882.

Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 7. Aufl. 1882.

Henselt: Die Strafbarkeit der im staatenlosen Gebiete begangenen Verbrechen. Erlanger Diss. 1906.

Joel: „Deutsche Schutzgebiete" in den Annalen des Deutschen Reiches, herausg. von Hirth und Seydel, S. 228 im Jahrg. 1887.

Kistemaker: Die deutschen Konsulargerichte und ihre Natur im Strafrecht. Greifswalder Diss. 1905.

Kohler: Zivilprozeßrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft v. Holtzendorff. Bd. 2. Aufl. 6.

Kohlrausch: „Vergehen gegen den Personenstand“ in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil, 4. Bd., 1906, S. 465—474.

v. König: Handbuch des deutschen Konsularwesens. 6. Aufl. 1902.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. und 17. Aufl. 1908.

Lippmann: Die Konsularjurisdiktion im Orient. 1898.

v. Martitz: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. I. Bd. Leipzig 1888.

Martens-Skerst: Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient. Berlin 1874.

Mainzer: Die Ehe im deutschen Reichsstrafrecht. Würzburg 1904.

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1. Aufl. 1889.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. 1907.

Meyer, Georg: Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888.

Neumeyer: „Die verbotene Handlung im internationalen Strafrecht“ in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 23 (1903) S. 436 bis 458.

Olshausen-Zweigert: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 7. Aufl. 1905.

Oppenhoff-Delius: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.

Ortmann: Im „Gerichtssaal“, Bd. 26 (1874) S. 67—78.

Puchelt: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Karlsruhe 1871.

Rüdorf-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1892.

Savas-Pascha: Die türkische Gerichtsverfassung in der Strafgesetzgebung der Gegenwart. 1894.

Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.

Senga: Gestaltung und Kritik der heutigen Konsulargerichtsbarkeit in Japan. 1897.

H. Seuffert: „Die deutsche Strafgesetzgebung im Jahre 1895“ in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 16 (1896) S. 547 bis 581.

v. Stengel: Annalen des Deutschen Reiches, Jahrg. 1895, S. 493—782.

Tafel: Die Geltung des Territorialprinzips im deutschen Reichsstrafrecht. Tübinger Diss. 1902.

Thomsen: Das deutsche Strafrecht. Vorlesungen. Allgemeiner Teil. 1906.

Thomsen: Das deutsche Strafrecht. Vorlesungen. Bes. Teil. 1907.

Tornauw: Das moslemische Recht. Leipzig 1855.

Villnow: Im „Gerichtssaal“, 30. Bd. (1878) S. 106—159.

Vorwerk: Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit (1905) in der Guttentagschen Sammlung.

Wachenfeld: Das Reichsstrafrecht in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, 1904, S. 254.

v. Wächter: Deutsches Strafrecht. Vorlesungen. Leipzig 1881.

v. Weickhmann: Die Vielehe deutscher Reichsangehöriger in mohammedanischen Staaten. Greifswalder Diss. 1895.

Zorn: Annalen des Deutschen Reiches, Jahrg. 1882, S. 81—126.

Zorn: Konsulargesetzgebung (1901) in der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze.

Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. 1895.

§ 1.

Begriff der Bigamie.

Nach § 171 RStGB. macht sich ein Ehegatte der Bigamie schuldig, wenn er eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, desgleichen eine unverheiratete Person, wenn sie bei Eingehung der Ehe weiß, daß ihr Verlobter verheiratet ist. Der objektive Tatbestand verlangt also nur, daß die frühere und neue Ehe formell rechtsbeständig, d. h. unter den vom Gesetz aufgestellten oder anerkannten Formen abgeschlossen sind, daß ferner die gültig abgeschlossene erste Ehe noch nicht durch den Tod eines Gatten, durch Scheidung vom Bande oder durch rechtskräftige Nichtigkeitserklärung gelöst worden ist. Gleichgültig für den gesetzlichen Tatbestand ist es dagegen, ob jede oder auch nur die erste[1]) der abgeschlossenen Ehen materiell nichtig oder anfechtbar ist; ohne Einfluß auf die Strafbarkeit ist es, ob in der zweiten Ehe eine Beiwohnung stattgefunden hat. Nach der Auffassung unseres Strafgesetzbuches erscheint demnach als das Charakteristische bei der Bigamie — obwohl diese im System des RStGB. unter die „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit" gestellt ist — nicht etwa eine Verletzung der ehelichen Treue, sondern nur der Angriff auf die staatlichen Ehevorschriften oder, wie Hälschner[2]) sich ausdrückt, der mit

---

[1]) Die zweite bigamische Ehe ist nämlich (trotz ihrer Eingehung unter Verletzung des § 1309 BGB.) gemäß § 1326 BGB. von Anfang an gültig, wenn die frühere Ehe materiell nichtig oder anfechtbar ist. Vgl. Fischer-Henle a. a. O. zu § 1326 Anm. 2.

[2]) Lehrbuch des gem. Strafrechts, Bd. II § 143 S. 475.

der rechtlichen Form der Eheschließung getriebene Mißbrauch. Diese Ansicht ist auch in der Literatur und Rechtsprechung als die herrschende zu betrachten[1]). Anderer Meinung ist Villnow (in seinem Aufsatz: „Die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit" im 30. Bande des „Gerichtssaal" S. 106—159). Er sieht das der Bigamie Wesentliche „in der Verletzung der Sitte der Monogamie" (so S. 116 a. a. O.), „in einer Verletzung der für das monogamische Verhältnis als solches erforderlichen Sittlichkeit" (so S. 124 a. a. O.). Diese Ansicht, die Villnow selbst ohne jegliche Begründung gelassen hat, findet im Gesetz keinen Stützpunkt.

Irrig sind auch die von Villnow aus dem Begriff der Bigamie gezogenen Folgerungen, die von Puchelt[2]) und Füger[3]) gebilligt werden. „Da das Wesen der Doppelehe in der Verletzung der für das monogamische Verhältnis erforderlichen Sittlichkeit liege, so verstehe der Gesetzgeber in § 171 unter ‚Ehegatten' nur einen in Monogamie lebenden Gatten und andererseits unter ‚Ehe' nur eine solche, der das Haben nur eines Gatten wesentlich sei. Bigamie sei nur das gleichzeitige Bestehen zwei oder mehrerer Monogamien, und daher sei nicht jede Polygamie schon eine strafbare Doppelehe. Danach könne sich ein Türke oder Mormone, der im Deutschen Reich eine neue Ehe als weitere Polygamie eingehe, ebenso auch ein in Monogamie lebender

---

[1]) Schütze: Lehrbuch des Strafrechts, § 72 S. 320.
Hälschner: a. a. O., Bd. II § 143 S. 475.
Berner: Lehrbuch des Strafrechts, 13. Abschnitt S. 449.
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Strafrechts, § 142, 2.
Thomsen: Das Deutsche Strafrecht, Bes. Teil III. 1 S. 281.
v. Liszt: Lehrbuch des Strafrechts, § 115 S. 391 a. a. O.
Mittermaier: In der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, IV. Bd. S. 88.
Mainzer: Die Ehe im Deutschen Reichsstrafrecht, S. 15.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. I. Bd. § 171 Note 4 a α.

[2]) Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich zu § 171 Note 2.

[3]) Die bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen des Ehebruchs und der Bigamie, S. 60.

Deutscher, der in der Türkei eine polygamische Ehe abschließe, nicht eines Verbrechens gegen § 171 StGB. schuldig machen.“ Widerspricht es nicht schon an und für sich unseren Rechtsprinzipien, daß dem einen der Ehegatten ohne Rücksicht auf den anderen Teil die willkürliche und kaum feststellbare Bestimmung überlassen werden soll, ob er seine zweite Ehe als eine polygamische betrachten wolle? Kann man überhaupt annehmen, daß das Gesetz auf die so andersartigen sittlichen Anschauungen von Ausländern Rücksicht nehmen wollte? Doch wir haben ja bereits oben festgestellt, daß die Doppelehe nach unserem Reichsstrafgesetz gänzlich aus der Reihe der Sittlichkeitsverbrechen ausgeschieden werden muß, da sie nur darin besteht, daß eine neue formell gültige Ehe abgeschlossen wird, während die frühere, ebenfalls formell rechtsbeständige Ehe noch ungelöst ist. In beiden angeführten Beispielen sind daher prinzipielle Bedenken gegen eine Bestrafung nicht vorhanden, da das Gesetz nur von „einem Ehegatten“ oder einer „unverheirateten Person“ spricht, ohne (als Ausnahme von § 3 StGB.) einen Unterschied zu machen, ob der Täter Inländer oder Ausländer ist, ob ferner der Ausländer gemäß seinem Heimatsrecht eine polygamische Ehe abschließen wollte.

§ 2.

Form einer nach deutschem Rechte gültigen Eheschließung, insbesondere bei den in Konsulargerichtsbezirken eingegangenen Ehen.

Wir haben oben gesehen, daß zum gesetzlichen Tatbestand der Bigamie vor allem der Abschluß zweier formell gültiger Ehen gehört. Um also auf eine Erörterung unseres Themas eingehen zu können, werden wir daher zunächst feststellen müssen, unter welchen Voraussetzungen nach den Vorschriften unserer Gesetze eine gültige Eheschließung seitens eines Deutschen vorliegt. Gemäß BGB. § 1317 in

Verbindung mit § 41 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) und gemäß EGBGB. Art. 13 Abs. 3 ist zur formellen Gültigkeit einer im Reichsgebiete zwischen Deutschen, zwischen Deutschen und Ausländern oder zwischen Ausländern eingegangenen Ehe erforderlich, daß „die Verlobten vor einem zur Entgegennahme der Erklärung bereiten Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen; die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden". War diese gesetzliche Formvorschrift nicht beobachtet worden, so liegt eine ohne weiteres nichtige Ehe vor, die niemals die Grundlage für den Tatbestand der Bigamie bilden kann. Doch ist durch § 1324 BGB. eine Ausnahme von dieser Regel zugelassen worden. War nämlich die den Bestimmungen des § 1317 zuwider geschlossene Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden und haben die Gatten zehn Jahre, falls aber einer von ihnen gestorben ist, bis zu dessen Tode, aber mindestens drei Jahre als Gatten miteinander gelebt, so ist diese Ehe als von Anfang an gültig anzusehen; ihre Nichtigkeit kann ferner nach BGB. § 1329 Satz 2 vor ihrer Konvaleszenz bereits nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Wenn nun Olshausen[1]) aus dieser letzten Bestimmung schließt, daß in solchem Falle für den § 171 StGB. schon vor Ablauf der im § 1324 BGB. bestimmten Zeit eine formell gültige Ehe besteht, so ist dem nicht beizustimmen. Wir werden vielmehr mit Binding[2]) und Erler[3]) annehmen müssen, daß der Abschluß einer zweiten Ehe vor der Konvaleszenz der nur in das Heiratsregister eingetragenen Ehe nicht den Tatbestand der Bigamie erfüllt. Denn wir haben gesehen, daß das Wesen dieses Verbrechens in dem Mißbrauch der staat-

[1]) A. a. O. zu § 171 Note 4 b α.

[2]) Lehrb. d. Gem. Deutschen Strafrechts. Bes. Teil 1. Bd. § 59 Anm. 2.

[3]) Jur. Monatsschr. f. Posen und Westpreußen, Jahrg. 1898 Nr. 3 auf der ersten Seite des Blattes.

lichen Eheschließungsform liegt und können einen solchen daher nur dann als vorliegend ansehen, wenn auch wirklich bei dem ersten und zweiten Eheabschluß die vom Staat aufgestellten Formen zur Anwendung kamen.

Um im Auslande eine nach unserem Recht gültige Ehe abzuschließen, stehen dem Deutschen in der Regel zwei Formen zu Gebote. Kraft Gewohnheitsrechts, das bereits seit Ende des Mittelalters allgemein anerkannt ist[1]) und das nun auch im Art. 11 EGBGB. eine ausdrückliche Bestätigung gefunden hat, gilt für die Form eines jeden Rechtsgeschäfts im Auslande, also auch für die Eingehung der Ehe der Satz: „locus regit actum". Außerdem kann jeder Reichsangehörige nach dem (später zum Reichsgesetz[2]) erhobenen) Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Mai 1870 betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland (Bundesgesetzbl. S. 595) vor einem dazu ermächtigten diplomatischen Vertreter des Bundes oder einem Bundeskonsul eine Ehe eingehen; die von diesem Gesetz erforderte Form, die gemäß § 10 auch gilt, falls nur einer der Verlobten Deutscher ist, hat Art. 40 EGBGB. ganz dem Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend gestaltet. Daß sie neben der durch die Gesetze des Ortes bestimmten Form nur eine fakultative ist, kann nicht bestritten werden. Denn um sie zu einer obligatorischen zu machen und somit hinsichtlich der Eheschließungsform die jahrhundertelange Geltung der Rechtsregel: „locus regit actum" zu beseitigen, dazu wäre eine besondere Bestimmung im Gesetze[3]) notwendig gewesen

[1]) V. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts Bd. 1 § 164ff. S. 460; v. König, Handbuch des Konsularwesens, 6. Aufl. § 37, 1.

[2]) F. Baden, Südhessen und Württemberg gemäß Novemberverträgen von 1870 gültig, für Bayern gültig zuf. § 2 unter I, 12 d. R. G. v. 22. April 1871 (RGB. S. 87) u. für Elsaß-Lothringen zuf. d. Ges. v. 8. Febr. 1875, Ziff. 2 (RGB. S. 69).

[3]) Die besonders in Betracht kommende Bestimmung des § 1 lautet: „Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine

und nach einer solchen suchen wir vergeblich. Bei einer derartigen Regelung würde ferner keine Möglichkeit bestehen, eine nach heimatlichem Recht gültige Ehe abzuschließen, falls der diplomatische Vertreter im betreffenden Gebiet vom Reichskanzler keine Ermächtigung zum Abschluß von Ehen erhalten hat. Dies lag indessen sicherlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Daß aber sogar in den Gebieten, in denen Reichsangehörige straf- und zivilrechtlich der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterstehen, — dazu gehört auch das gesamte Gebiet des türkischen Reiches[1]) — diese beiden Formen bis zum 1. Januar 1901, dem Tage des Inkrafttretens des neuen Konsulargerichtsbarkeitgesetzes, nebeneinander bestanden, war zwar eine Bestimmung, die vom rechtspolitischen Standpunkt nicht zu billigen war, die sich indessen aus dem alten Konsulargerichtsbarkeitgesetz vom 10. Juli 1879 ergab. Der § 3 Abs. 1 desselben lautete nämlich: „In betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das Preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.“ Damit wäre zunächst bestimmt, daß sowohl das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 als das Reichspersonenstandsgesetz (die an sich einander widersprechen) in den Konsulargerichtsbezirken in Kraft treten, jedoch heißt es in § 85 des letzteren Gesetzes: „Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande nicht berührt.“ Dadurch tritt also das Reichspersonenstandsgesetz zurück, und es gelten somit in den Konsulargerichtsbezirken für eine Eheschließung die beiden Formen, die im Auslande überhaupt zur Anwendung kommen; denn wir haben

Ermächtigung erteilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen.

[1]) Nähere Begründung siehe unten.

oben gesehen, daß das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 wiederum den Satz des internationalen Privatrechts „locus regit actum“ unberührt gelassen hat. Zu dem gleichen Resultat, daß durch § 3 des alten Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes die fakultative Eheschließungsform der lex loci in den Konsularbezirken auch weiterhin zugelassen wurde, kommt ebenfalls das Reichsgericht in einem Urteil des IV. Zivilsenats vom 26. Februar 1891 [1]), jedoch auf anderem Wege. Seine Gründe sind aber nicht überzeugend; es stützt nämlich seine Beweisführung hauptsächlich darauf, daß das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz nicht der geeignete Ort zur Änderung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 gewesen sei, und daß eine solche beabsichtigte Änderung einen anderen Ausdruck gefunden haben würde als den eines allgemein gehaltenen Hinweises auf die Reichsgesetze. Das Reichsgericht übersieht dabei gänzlich, daß zu den „Reichsgesetzen“ gemäß § 3 KGG. auch das Personenstandsgesetz gehören muß, daß das Verhältnis desselben zu dem Gesetz vom 4. Mai 1870 genau geregelt ist und man daher nur auf Grund des § 85 zu dem angeführten Ergebnis gelangen wird.

Wie schon oben angedeutet ist, hat erst das neue Konsulargerichtsbarkeitgesetz vom 7. April 1900 (RGB. S. 213) die im RG. vom 4. Mai 1870 vorgesehene Eheschließungsform für die Konsulargerichtsbezirke durch eine ausdrückliche Bestimmung in § 36 Abs. 1 zu einer obligatorischen gemacht. „Durch Kaiserliche Verordnung“ — so heißt es weiter im Absatz 2 des § 36 KGG. — „kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die Beachtung der Vorschriften genügt, die von der dortigen Staatsgewalt über die Form der Eheschließung erlassen sind.“ Eine solche Anordnung ist, wie v. König [2]) festgestellt, bereits für Rumänien, Serbien und Bulgarien [3])

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 27 S. 101 ff.

[2]) A. a. O., § 37. 2 S. 163.

[3]) Vgl. Art. 2 der KVO. zur Einführung des KKG. vom 25. Okt. 1900 (RGB. S. 999).

ergangen, nicht aber, wie bereits hier hervorgehoben werden mag, für das ebenfalls der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterstehende Gebiet des türkischen Reiches. Daher ist eine Ehe, die ein Deutscher nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem türkischen Reiche abgeschlossen hat, nach deutschem Recht nur gültig, wenn sie in der vom § 36 KGG. erforderten Form des Gesetzes vom 4. Mai 1870 eingegangen ist. War die Eheschließung jedoch vor dieser Zeit vollzogen worden, so genügt auch gemäß unseren obigen Ausführungen die Form, die das Recht am Orte des Eheabschlusses vorschreibt. Wie die lex loci actus für unseren Fall aber lautet, können wir dem oben angeführten Urteil vom 26. Februar 1891 entnehmen. Gestützt auf ein vom Auswärtigen Amt eingeholtes Gutachten und auf Entscheidungen fremder Gerichte, stellt nämlich das Reichsgericht fest, daß das türkische Recht hinsichtlich der Eheschließungsformen von nichtmohammedanischen Einwohnern keine Bestimmung getroffen hat, daß sich aber unter den Fremden ein von der Pforte anerkanntes Gewohnheitsrecht gebildet hat, wonach für Christen die Eheschließung vor ihrem Geistlichen als bürgerlich gültig anzusehen ist[1]). Diese Form sei daher als die vom türkischen Rechte vorgeschriebene anzusehen, da ja doch dem Gewohnheitsrecht dieselbe Kraft wie einem Gesetze beizumessen sei.

§ 3.

Strafbarkeit der in der Türkei eingegangenen Vielehe bei der Aburteilung durch ein deutsches Konsulargericht.

Hat der Deutsche vorsätzlich in einer der angegebenen Formen im türkischen Reiche — sagen wir in Konstantinopel

[1]) Entsprechende Form ist wohl auch für nicht christliche Fremde anzunehmen.

— eine oder mehrere Ehen abgeschlossen, bevor seine erste dortselbst oder im Deutschen Reich gültig eingegangene Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden war, so ist in beiden Fällen der Tatbestand des § 171 RStGB. erfüllt. Nehmen wir nun zunächst an, daß der Täter seinen Wohnsitz in der türkischen Hauptstadt Konstantinopel hat und sich auch dort aufhält. Für die Verfolgung und Aburteilung desselben werden dann die Bestimmungen des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 maßgebend sein. Nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes unterstehen im Auslande weilende Deutsche der dem Deutschen Reich dortselbst zustehenden besonderen Gerichtsbarkeit. Die Ausübung einer solchen verfolgt den Zweck, im Interesse des Staates und der Untertanen für eine geordnete Rechtspflege in denjenigen Gebieten zu sorgen, deren Gesetzgebung und Gerichtsorganisation den modernen Rechtsanschauungen durchaus widerspricht, so daß schwere Verbrechen keine Sühne finden und auch sonst keine Garantien für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt gegeben sind. Voraussetzung ist jedoch, daß die Ausübung dieser sogenannten Konsulargerichtsbarkeit durch Herkommen oder durch Staatsverträge von den fremden Regierungen gestattet ist (KGG. § 1 Abs. 1). Wie wir bereits oben angedeutet haben, ist von der Türkei dem Deutschen Reich ein solches Recht eingeräumt worden. Die Grundlage zu demselben bildet ein völkerrechtlicher Titel, der in erster Reihe auf Art. 4 ff. des preußisch-türkischen Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. März (alten Stils) 1761[1]) zurückgeht. Dieser wiederum wurde durch Vertrag vom 10. Oktober 1840[2]) und später vom 20. März 1862 auf die Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins ausgedehnt. Auf das Reich gingen diese Vorrechte durch Vertrag vom 31. Mai 1871 über, der wiederum durch Art. 24

[1]) Siehe Fleischmann: Völkerrechtsquellen 1905, Nr. 62 auf S. 253; ferner in v. König: A. a. O., § 56, I S. 266.

[2]) Abgedruckt von Cohn: Das strafrechtliche Verhältnis der Konsulargerichtsbezirke zum Inland, S. 12, 13.

des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei vom 26. August 1890[1]) bestätigt wurde. Wie Lippmann hervorhebt, sind zwar hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen in dem Vertrage von 1761 keine ausdrücklichen Bestimmungen getroffen worden; da aber dem preußischen Staat und demnach auch dem Reiche die Rechte der meistbegünstigsten Nation zugestanden worden sind, so gelten die Vereinbarungen des französisch-türkischen Vertrages über die Kriminaljurisdiktion auch für die deutsche Konsulargerichtsbarkeit. Außer diesem völkerrechtlichen Titel ist ferner gemäß § 6 KGG. Voraussetzung der Konsulargerichtsbarkeit, daß der Konsul oder ein anderer Beamter zur Ausübung derselben vom Reichskanzler ermächtigt ist. Wie wir dem vom Auswärtigen Amt jährlich veröffentlichten Verzeichnis der Kaiserlichen Konsulate entnehmen können, ist auch diese Bedingung für unseren Fall gegeben; denn eine solche Ermächtigung ist für das gesamte Gebiet der Türkei, und zwar für je einen bestimmt abgegrenzten Teil derselben, den Kaiserlichen Konsuln zu Beirût, Konstantinopel, Jerusalem, Salonik und Smyrna erteilt worden. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß nach den Bestimmungen des KGG. in den Konsulargerichtsbezirken alle strafbaren Handlungen abgeurteilt werden können; ausgenommen sind nur diejenigen, welche nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Reichsgerichts und der Schwurgerichte gehören. Das Verbrechen der Bigamie, für das im Deutschen Reich nach dem GVG. § 73 Ziff. 2 die Strafkammer als erkennendes Gericht zuständig ist, unterliegt nach § 11 Abs. 1 KGG. der Aburteilung durch das Konsulargericht, das in der Regel aus dem Konsul und vier hinzugezogenen Beisitzern besteht.

Welches Recht ist nun von diesem Gericht auf den

---

[1]) Siehe Fleischmann: a. a. O. u. Nr. 62 S. 249 u. Cohn: a. a. O., S. 13, 14.

[2]) Die Konsularjurisdiktion i. Orient, S. 84 Anm.

uns gegebenen Tatbestand anzuwenden? Bestimmungen hierüber finden wir im dritten Abschnitte des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes. Nach § 19 Ziff. 2 desselben gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften der Reichsgesetze über das Verfahren in Strafsachen. Die begangene Bigamie wird also ihre richterliche Sühne nach denselben gesetzlichen Bestimmungen finden, die im Deutschen Reich für dasselbe Verbrechen zur Anwendung kommen. Daß der § 171 im Konsularbezirk gemäß KGG. § 20 deshalb keine Geltung haben könne, weil er Einrichtungen und Verhältnisse voraussetze, an denen es in Konstantinopel fehle, wäre ein gänzlich unberechtigter Einwand. Ein solcher würde wohl z. B. bei Polizeidelikten, besonders Übertretungen und Verstößen gegen die Gewerbeordnung, angebracht sein, weil zu deren Bestrafung bei dem Mangel der Zivilisation die notwendigsten Voraussetzungen fehlen, er kann aber für das Verbrechen der Bigamie gar nicht in Betracht kommen. Vielmehr muß es als gleichgültig angesehen werden, ob der Angriff auf die staatliche Eheordnung in Deutschland oder in der Türkei zur Ausführung gelangt.

Zurückzuweisen ist aber auch die Behauptung, daß eine Bestrafung des Täters deshalb nicht stattfinden kann, weil hier die in § 4 Ziff. 3 StGB. aufgestellte Bedingung nicht vorhanden sei. Es ist richtig, daß das in der Türkei herrschende Recht einem jeden Muselmann gestattet[1]), gleichzeitig vier rechtmäßige Frauen zu haben. Ob daraus schon zu schließen ist, daß auch einem nicht der islamischen Religion angehörenden Fremden das gleiche gestattet ist, läßt sich bei den mangelhaften gesetzlichen Vorschriften der Türkei schwer feststellen[2]). Sicher ist jedoch,

---

[1]) Tornauw: Das moslemische Recht. Leipzig 1855. 2. Abschn. 1. Abt. S. 65.

[2]) v. Weickhmann (a. a. O. S. 45) nimmt an, daß alle Gesetze der Türkei auf dem Personalitätsprinzip beruhen und daher das Institut der Polygamie nur für die türkischen Bewohner gelte.

daß auch die Eingehung einer Doppelehe seitens eines Ausländers von dem türkischen Gesetz nicht mit irgendeiner kriminellen Strafe belegt ist. Trotzdem muß aber eine Anwendung des § 4 Ziff. 3 StGB. in unserem Falle ausgeschlossen bleiben. Daß das Konsulargericht seinen eigenen Gerichtsbezirk als Ausland im Sinne des Strafgesetzbuches betrachten soll und ein Verbrechen nur dann bestrafen darf, falls dieses auch durch die Gesetze des Tatortes mit Strafe bedroht ist, kann unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein. Dieses ergibt sich schon daraus, daß die Einrichtung einer Konsulargerichtsbarkeit dann kaum einen Wert hätte; ihr Vorteil wäre dann lediglich, daß es für die Delikte der Deutschen im Auslande einen Gerichtsstand gäbe und an Stelle des in § 4 StGB. ausgesprochenen Opportunitätsprinzipes gemäß KGG. § 19 Ziff. 2 das Legalitätsprinzip der Strafprozeßordnung treten würde. In der Literatur und Rechtsprechung findet sich auch wohl keine Ansicht, die den Standpunkt der hier gemachten Einwendung vertritt; es herrscht Einstimmigkeit darin, daß das Konsulargericht auf die in seinem Konsularbezirke begangene strafbare Handlung unmittelbar das Reichsstrafgesetzbuch zur Anwendung zu bringen habe, ohne die Feststellung treffen zu müssen, daß das Verbrechen auch durch die Gesetze des fremden Staates, in dessen Gebiet die Tat verübt wurde, mit Strafe bedroht ist. Sehr verschieden sind jedoch die Wege, auf denen die einzelnen Schriftsteller zu diesem Ergebnis gelangen. Die Begründung desselben ist aber nicht nur von theoretischer, sondern auch von großer praktischer Bedeutung, weil sich aus ihr meistens als Folgerung ergeben wird, ob die Konsulargerichtsbezirke überhaupt als Inland oder als Ausland im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen sind; davon wiederum wird es abhängen, ob der § 4 StGB. auf eine im Konsularbezirk begangene strafbare Handlung auch dann keine Anwendung finden kann, wenn die Aburteilung in einem anderen Bezirk der Konsularjurisdiktion oder im Deutschen Reiche stattfindet.

Harburger[1]), Martens[2]), Brauer[3]) und v. König[4]) wollen die unmittelbare Geltung des Strafgesetzbuches daraus ableiten, daß die Konsulargerichtsbarkeit auf der Fiktion beruht, der ihr Unterworfene habe das heimische Gebiet niemals verlassen. Da die Gerichtseingesessenen der Konsularbezirke dem Rechte ihres Aufenthaltsortes vollständig entzogen und nur solchen Vorschriften unterstellt wären, welche von den Gesetzgebungsfaktoren der Heimat ergangen sind, so ergebe sich daraus, daß ihre räumliche Entfernung im Sinne des Rechts keine Änderungen begründe und sie so betrachtet werden müßten, als befänden sie sich innerhalb des vom Konsul vertretenen Staates. Diese Ansicht hat auch das Reichsoberhandelsgericht seiner Entscheidung vom 29. Juni 1877 (I. Senat)[5]) zugrunde gelegt. Daß aber eine Beweisführung dieser Art unmöglich ist, sieht man schon daraus, daß bei Geltung dieser Theorie z. B. alle Rechtsgeschäfte, die der Deutsche in dem fremden Gebiete vornimmt, nur ausschließlich nach dem deutschen Recht beurteilt werden dürften und damit die oben festgestellte Geltung des im Art. 11 EGBGB. ausgesprochenen Satzes: „locus regit actum“ ausgeschlossen würde[6]). Wäre ferner diese Fiktion richtig, so müßten die meisten Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes überflüssig sein, da ja dann ohne weiteres das gesamte deutsche Recht in Konsularbezirken Geltung haben würde. Mit Recht weist endlich Zorn[7]) darauf hin, daß die aufgestellte Fiktion überhaupt die Annahme einer Unmöglichkeit begründe und daher schon für eine juristische Begründung unanwendbar wäre.

---

[1]) Der strafrechtliche Begriff Inland und seine Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht. II, § 4 S. 154.

[2]) Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient. 3. Kap. 2. Abt. S. 218—221.

[3]) Die deutschen Justizgesetze u. d. Konsulargerichtsbarkeit. § 38, 1 S. 90.

[4]) A. a. O. § 56. I.

[5]) Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts 22. Bd. Nr. 91 S. 399.

[6]) Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Anm. 1 S. 100.

[7]) Annalen des Deutschen Reiches, herausgegeben von Hirt und Seydel. Jahrgang 82 S. 110.

Abzulehnen ist ebenso die Ansicht, die bei Aburteilung des im Konsularbezirk begangenen Deliktes zwar den § 4 StGB. anwenden will, jedoch als das Gesetz des Ortes (im Sinne von § 4 Ziff. 3 StGB.) gemäß § 19 KGG. das deutsche Strafgesetzbuch betrachtet. Diese Auffassung führt also zum gleichen Ergebnis, daß das Konsulargericht die nach unserem Recht strafbaren Handlungen auch dann bestrafen kann, falls die Gesetze des ausländischen Tatortes für ein solches Delikt keine Strafe androhen. Eine derartige Beweisführung finden wir in einem Urteil des preußischen Obertribunals vom 19. Mai 1858[1]); die rechtlichen Verhältnisse entsprachen damals insofern den heutigen, als der § 4 Ziff. 3 StGB. aus dem preußischen Strafgesetzbuch entnommen ist und auch die Konsulargerichtsbarkeit seitens des preußischen Staates nach fast gleichen Grundsätzen ausgeübt wurde. Die gleiche Ansicht vertritt für das neue Konsulargerichtsbarkeitsgesetz Heilborn[2]), der zwar seine Auffassung nicht näher begründet, jedoch wahrscheinlich auf den § 27 Abs. 1 KGG. stützen will. Dieser lautet nämlich: „Soweit die nach § 19 zur Anwendung kommenden Gesetze auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sind hierunter, falls es sich um einen Ort innerhalb eines Kosulargerichtsbarkeitsbezirkes und um die Rechtsverhältnisse einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person handelt, die deutschen Gesetze zu verstehen.“ Diese Vorschrift kann aber für den § 4 StGB. gar nicht in Betracht kommen, denn es handelt sich, wie die Motive[3]) zum § 27 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes ergeben, nur um die „privatrechtlichen Beziehungen“ einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person. Es wird also hierdurch lediglich bestimmt, daß die deutschen Gesetze gemeint sind, wenn in den nach

[1]) Abgedruckt im Archiv für preußisches Strafrecht. Begr. von Goltdammer Band 6 (1858) S. 560.

[2]) Arch. f. Strafrecht und Strafprozeßrecht. Begr. von Goltdammer 47. Jahrg. S. 372.

[3]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 10. Legislaturperiode. I. Session 1898/00. 4. Anlageband a. S. 2823 z. § 27.

§ 19 KGG. geltenden, dem Zivil- oder Strafrecht angehörenden Vorschriften hinsichtlich von Rechtsverhältnissen des Privatrechts, z. B. hinsichtlich der Form von Rechtsgeschäften, auf die Gesetze des Ortes verwiesen wird[1]). Daß aber überhaupt der Konsulargerichtsbezirk nicht als Ausland bei Aburteilung von daselbst begangenen Verbrechen angesehen werden kann, ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Nach § 6 StGB. sind im Auslande begangene Übertretungen nur dann zu bestrafen, wenn dieses durch besondere Gesetze oder Verträge angeordnet ist. Derartige besondere Vorschriften sind aber weder in den mit der Türkei abgeschlossenen Verträgen zu finden, noch in dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz. Übertretungen dürften demnach in den Konsulargerichtsbezirken, wenn man diese als Ausland im Sinne des Strafgesetzbuches ansehen wollte, nicht bestraft werden. In § 53 KGG. heißt es aber ausdrücklich: „Gegen die in Strafsachen wegen Übertretung erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig.“ Ferner lautet § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Dezember 1875 (RGBl. S. 381) betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Ägypten[2]): „Die dem Konsul zustehende Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird aufgehoben, erstens für Übertretungen usw.[3]). Ebenso heißt es in § 1 der kaiserlichen Verordnung betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Ägypten vom 4. Februar 1904 (RGBl. S. 61): „Die Nr. 1 des § 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 erhält folgende Fassung: 1. Für Übertretungen, die zugleich nach den für die ägyptischen Landgerichte geltenden Vorschriften als Übertretungen strafbar sind.“ Diese Beispiele ließen sich noch vermehren. Wir sehen aber schon daraus mit Bestimmtheit, daß Übertretungen in den Konsulargerichtsbezirken ebenso wie im Deutschen Reiche bestraft werden. Es ist demnach aus-

[1]) Ebenso Beckmann a. a. O. S. 6.

[2]) Erlassen auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1874 RGBl. S. 23.

[3]) Vgl. Zorn: Konsulargesetzgebung 1901 in der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze unter Nr. 42 S. 298.

geschlossen, daß das Konsulargericht bei Aburteilung einer im Konsularbezirk begangenen strafbaren Handlung den § 4 heranziehen kann[1]). Die deutschen Konsulargerichtsbezirke gelten vielmehr als deutsches Gebiet im Sinne des § 3 StGB.: „Die Strafgesetze des Deutschen Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen." Eine Begründung für die Richtigkeit dieser Behauptung wird am zweckmäßigsten unten gegeben werden, da ja als die wichtigste Konsequenz dieser Ansicht die Tatsache erscheint, daß auch die Strafkammer eines deutschen Landgerichts zu einer Verurteilung des Täters wegen der in Konstantinopel begangenen Bigamie kommen muß. Hier interessiert hauptsächlich nur die Frage, weshalb wir den erhobenen Einwand zurückweisen können, daß eine nach türkischem Gesetz nicht mit Strafe bedrohte Vielehe ebenfalls vor dem Konsulargericht zu Konstantinopel nicht bestraft werden dürfte. Schon ohne den Nachweis erbracht zu haben, daß Konsulargerichtsbezirke Inland im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wird das erkennende Konsulargericht seine Verurteilung auf zwei klare Gesetzesbestimmungen stützen können. In der auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit erlassenen Anordnung des Reichskanzlers betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen vom 27. Oktober 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 574)[2]) heißt es nämlich wörtlich im § 1:

> „Für alle Rechtsverhältnisse werden dem deutschen Schutze nachstehend bezeichnete Personen unterstellt, wenn sie Schutzgenossen im Sinne der für die all-

---

[1]) Dieser wird nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Konsul oder das Konsulargericht einen Deutschen während seines Aufenthalts im Konsulargerichtsbezirk zur Verantwortung zieht wegen einer strafbaren Handlung, die außerhalb des Deutschen Reiches und außerhalb der übrigen deutschen Konsulargerichtsbezirke verübt ist, vorausgesetzt, daß die im § 4 StGB. aufgestellten Bedingungen gegeben sind.

[2]) Abgedruckt bei v. König a. a. O. S. 636 unter Nr. 10, bei Zorn, Konsulargesetzgebung in der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze unter Nr. 37 S. 265.

gemeine Gewährung des deutschen Konsularschutzes maßgebenden Vorschriften sind:

1. ehemalige Deutsche sowie Ehefrauen, Witwen und Abkömmlinge von solchen;
2. Angehörige befreundeter Staaten;
3. Ausländer, die als Unterbeamte bei einer deutschen Gesandtschaft oder Konsularbehörde angestellt sind oder gewesen sind sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge;
4. marokkanische Staatsangehörige sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge;
5. zanzibarische Staatsangehörige und Angehörige anderer christlicher Staaten, die in Zanzibar durch Konsuln nicht vertreten sind, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge.

Dem deutschen Schutze sind jedoch nicht unterstellt die in Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Schutzgenossen, die der christlichen Religion nicht angehören, für die von ihnen begangenen Verbrechen nnd Vergehen gegen §§ 171, 172 des Strafgesetzbuches, sowie die in Nr. 5 bezeichneten Schutzgenossen für alle von ihnen begangenen Verbrechen und Vergehen."

Hier ist deutlich ausgesprochen, daß nur bestimmte der christlichen Religion nicht angehörende Schutzgenossen ausnahmsweise nicht wegen Verbrechen gegen § 171 StGB. verurteilt werden dürfen, daß also alle übrigen Schutzgenossen und die in erster Reihe der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Deutschen ohne Rücksicht auf die polygame Eheordnung des fremden Staates zu bestrafen sind. Eine zweite Bestimmung dieser Art finden wir in der bereits oben erwähnten Kaiserlichen Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Ägypten vom 4. Februar 1904 (RGBl. S. 61). Hier wird durch Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Dezember 1875 (RGBl. S. 381) vorgeschrieben, daß dem Konsul gerade nur diejenigen

Übertretungen des deutschen StGB., die nach ägyptischem Landesgesetze nicht mit Strafe bedroht sind, zur Verfolgung überwiesen werden. Ein Hinweis auf diese gesetzlichen Bestimmungen würde allein genügen, um die Ansicht des Gesetzgebers hinsichtlich des gemachten Einwandes darzulegen. In ähnlicher Weise sucht auch Cohn (a. a. O. S. 42/43) die unmittelbare Geltung des StGB. in den Konsulargerichtsbezirken zu begründen. Er ist ebenfalls der Meinung, daß § 4 StGB. bei den im Konsulargerichtsbezirk begangenen strafbaren Handlungen nicht zur Anwendung kommen kann. Er leugnet indessen, daß die Konsulargerichtsbezirke Inland im Sinne des § 3 StGB. sind. Da aber der Konsul auf Grund der in den völkerrechtlichen Verträgen erhaltenen Konzession von dem Reiche eingesetzt sei, um in seinem Bezirke die heimischen Gesetze anzuwenden, so könne eine Beschränkung der unmittelbaren Anwendung des StGB. nur dann in Frage kommen, wenn eine solche in diesem Gesetze selbst, oder im Konsulargerichtsbarkeitgesetz, oder in einer anderen gesetzlichen Vorschrift angeordnet sei, dieses sei aber nicht der Fall. Um das letztere beweisen zu können, wird wohl ebenfalls eine Anführung der oben zitierten Gesetzesstellen notwendig sein.

Eine Bestrafung der begangenen Bigamie wird ferner auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Täter bei Eingehung der zweiten Ehe geglaubt hat, er sei nicht mehr Deutscher und daher nicht mehr dem deutschen Schutze unterstellt. Denn in diesem Falle liegt kein Irrtum über ein Tatbestandsmerkmal vor, der gemäß § 59 StGB. den erforderlichen Dolus aufheben könnte. Daß der Täter nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit (RGBl. S. 355) Deutscher war[1]), ist vielmehr ebenso wie

[1]) Es ist anerkannte Regel des internationalen Staatsrechts, daß die Staatsangehörigkeit nach dem Rechte des Staates, dessen Angehörigkeit in Frage steht, zu beurteilen ist. Doch wir werden annehmen müssen, daß die Gerichtsbarkeit über eine Person, die nach dem Rechte des die Konsulargerichtsbarkeit gestattenden Staates nicht Deutscher ist, dem Deutschen Reich

z. B. ein Strafantrag bei den Antragsdelikten nur Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Strafverfolgung.

Ohne Einfluß auf die Strafbarkeit ist ferner der Umstand, daß der Deutsche etwa bereits vor Eingehung der zweiten Ehe der islamischen Religion angehörte, deren Gesetze ihm nicht nur erlaubten, sondern sogar geboten, mehrere Ehen abzuschließen[1]). Vor dem Inkrafttreten des neuen Konsulargerichtsbarkeitgesetzes war die Möglichkeit eines derartigen Tatbestandes dadurch ausgeschlossen worden, daß der § 18 Ziff. 2 „der Instruktion betr. die Erteilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes“[2]) für die Schutzgenossen, zu denen nach dieser Verordnung auch die Reichsangehörigen gehörten (siehe § 1), ausdrücklich bestimmte: „Die Eigenschaft als Schutzgenosse endet durch den Übertritt zum Islam.“ Auch dem neuen Konsulargerichtsbarkeitgesetz gegenüber ist zwar diese Verordnung in Geltung geblieben, sie kommt jedoch nicht mehr für die Deutschen in Betracht, da diese jetzt nach § 2 KGG. nicht mehr zu den sog. Schutzgenossen rechnen. Durch diese Änderung ist demnach angeordnet worden, daß auf die mohammedanische Religion eines Deutschen hinsichtlich der Konsulargerichtsbarkeit keine Rücksicht zu nehmen ist. Ungerechtfertigt ist der Einwand, den Beckmann[3]) dieser Vorschrift gegenüber erheben will. Er stellt nämlich die Behauptung auf, daß die Gerichtsbarkeit über einen mohammedanischen Deutschen nicht als zugestanden gelten kann, da nach der Auffassung der islamischen Religion ein Rechtgläubiger keinen anderen Gesetzen als denen eines mohammedanischen Staates unterstellt sein könne. In den mit der Türkei abgeschlossenen Verträgen ist jedoch ein solcher Vorbehalt nicht gemacht worden, es muß deshalb auch die von einem

auf Grund der Staatsverträge und des Herkommens im Zweifel nicht gestattet ist.

[1]) Tornauw a. a. O. 2. Abschnitt, 1. Abt. § 1 S. 62.

[2]) Abgedruckt bei v. König a. a. O. S. 608 unter Nr. 3.

[3]) A. a. O. S. 42.

mohammedanischen Deutschen begangene Bigamie der Aburteilung durch das Konsulargericht unterliegen.

§ 4.

Strafbarkeit der in der Türkei eingegangenen Vielehe bei der Aburteilung durch die Strafkammer eines deutschen Landgerichts.

Verlegt der Täter seinen Wohnsitz in das Deutsche Reich und ist zu dieser Zeit die verbotene bigamische Ehe noch nicht aufgelöst, so würde eine ununterbrochene Verwirklichung der verbrecherischen Tätigkeit stattfinden, falls die Bigamie als ein Dauerdelikt[1]) anzusehen wäre; es kämen dann die Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes gar nicht in Betracht, der Tatort des Deliktes würde vielmehr der im Deutschen Reiche gelegene neue Wohnsitz sein. Wir haben jedoch oben festgestellt, daß Angriffsobjekt bei dem Delikte der Bigamie allein die staatlichen Eheschließungsvorschriften sind und daß die strafbare Handlung daher ausschließlich in Konstantinopel begangen ist[2]). Kann nun ein deutsches Gericht gegen den im Deutschen Reich wohnenden Täter eine Verfolgung wegen dieses Verbrechens einleiten, das durch die Gesetze des Tatortes nicht mit Strafe bedroht ist? Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß unserer Meinung nach diese Frage bejaht werden muß, weil die Konsulargerichtsbezirke als Inland im Sinne des § 3 StGB. anzusehen sind. Eine Verfolgung wird nur dann ausgeschlossen bleiben, wenn von dem Konsulargericht über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen ist; dies ergibt

[1]) Diese Ansicht vertreten Geyer (Grundriß zur Vorlesung über gemeines deutsches Strafrecht Bd. I S. 199), v. Wächter (Deutsches Strafrecht, Vorlesungen § 163 S. 486) und Villnow („Gerichtssaal", 30. Bd. S. 119 und 125).

[2]) Ebenso die herrschende Meinung.

sich aus dem das deutsche Strafprozeßrecht beherrschenden Grundsatz: ne bis in idem. Hat jedoch eine solche Aburteilung noch nicht stattgefunden und ist auch die Straftat nach StBG. §§ 171 Abs. 3, 67 noch nicht verjährt, so wird die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 der StPO. verpflichtet sein, gegen den Angeschuldigten einzuschreiten, sobald sie von dem hier vorliegenden Tatbestand Kenntnis erlangt hat. Als erkennendes Gericht wird gemäß GVG. § 73 Ziff. 2 und StPO. § 8 die Strafkammer desjenigen Landgerichts zuständig sein, in dessen Bezirk der Angeklagte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hatte.

Daß die Konsulargerichtsbezirke aber nicht Ausland im Sinne des StGB. sein können und der § 4 Ziff. 3 StGB. daher einer Verurteilung in diesem zweiten Falle ebenfalls nicht entgegensteht, ergibt sich zunächst aus folgenden Erwägungen: Es herrscht nach unseren Feststellungen kein Streit darüber, daß das Konsulargericht bei einer dortigen Verhandlung der Strafsache den Täter bestrafen müßte, auch wenn die Konsulargerichtsbezirke nicht als Inland im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches anzusehen wären. Wir kämen also bei einer Anwendung des § 4 Ziff. 3 zu dem unbilligen Resultat, daß ein deutsches Gericht ein Verbrechen straflos läßt, das ein anderes deutsches Gericht mit einer Strafe belegt. Dieses Ergebnis könnte dadurch vermieden werden, daß z. B. von dem Denunzianten direkt oder auch durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft die Anzeige von der strafbaren Handlung dem Konsul übersandt und so dafür gesorgt wird, daß eine Verurteilung des Täters in Konstantinopel erfolgt. Als Gerichtsstand ist ja trotz des neuen Wohnsitzes gemäß § 7 StPO. das dortige Konsulargericht zuständig geblieben, weil in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist. Gemäß KGG. § 18 wird auch jedes deutsche Amtsgericht dem Ersuchen des Konsuls um Vollstreckung des erlassenen Haftbefehls und um Ablieferung des Verhafteten nachkommen müssen. Ein derartiges Verfahren aber, das doch mit erhöhten

Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, kann nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt sein. Daß vielmehr eine unmittelbare Anwendung des StGB. auf eine im Konsulargerichtsbezirk begangene Handlung stattfinden soll, kann man aus § 55 KGG. schließen. Nach dieser Bestimmung ist der Konsul nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, bei einem zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Verbrechen die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen sowie die Untersuchungshandlungen vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft beim zuständigen deutschen Gericht, in Ermangelung eines solchen dem Oberreichsanwalte zu übersenden. Werden also diese Verbrechen, die am schwersten gegen unsere Rechtsordnung verstoßen, im Konsulargerichtsbezirk begangen, so ist eine Zuständigkeit der Konsularinstanzen nicht begründet. Man kann nun aber doch erstens unmöglich annehmen, daß für die im Deutschen Reiche abzuurteilenden Schwurgerichtssachen[1]) gemäß § 4 Ziff. StGB. die Bedingung einer Strafbarkeit durch die lex loci erfordert werden soll, während hingegen für die weniger schweren und minder wichtigen Straftaten (die zur Zuständigkeit des Konsuls oder Konsulargerichts gehören) das StGB. unmittelbare Anwendung findet ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Delikt durch die Gesetze des Tatortes mit Strafe bedroht ist. Wollte man ferner überhaupt diese Straftaten, sobald sie im Konsulargerichtsbezirk begangen werden, als im Ausland verübt ansehen, so müßte nach § 4 StGB. hinsichtlich ihrer Verfolgung das Opportunitätsprinzip gelten. Dem widerspricht es aber, daß § 55 für diese zur Zuständigkeit des Reichs- oder Schwurgerichts gehörenden Straftaten unbedingt das Legalitätsprinzip anordnet. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber den § 4 StGB. nicht für anwendbar hält, wenn

[1]) Bei dem zur Zuständigkeit des R.G. gehörenden Hoch- und Landesverrat ist gemäß § 4 Ziff. 1 u. 2 eine Strafbarkeit nach der lex loci nicht erforderlich, desgl. bei den zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Münzverbrechen und Amtsdelikten.

ein deutsches Gericht ein in den Konsulargerichtsbezirken begangenes Verbrechen abzuurteilen hat. Für die Annahme, daß die Konsulargerichtsbezirke von dem KGG. als inländisches Gebiet im Sinne des Strafgesetzbuches betrachtet werden, spricht ferner der Umstand, daß jedes neue Strafgesetz (so z. B. das geplante neue Strafgesetzbuch) gemäß KGG. § 19 Ziff. 2 mit dem Inkrafttreten ebenso wie für das Reichsgebiet auch für die Konsulargerichtsbezirke Geltung hat. Für diese Annahme spricht auch, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit die Organe, die in unseren Konsulargerichtsbezirken die Strafrechtspflege ausüben, denen unserer deutschen Gerichte genau entsprechen und als oberste Instanz ebenfalls das Reichsgericht eingesetzt ist. Das Verfahren in den Konsulargerichtsbezirken richtet sich außerdem ebenfalls nach der StPO., und nach § 18 KGG. wird, wie bereits oben angedeutet ist, eine Pflicht zur Gewährung von Rechtshilfe zwischen den Gerichten im Reich und denen in den Konsulargerichtsbezirken angeordnet.

Weisen schon alle diese Tatsachen darauf hin, daß die in einem Konsulargerichtsbezirk begangene Straftat als Inlandshandlung anzusehen ist, so kommt man auch bei einer Interpretation der in Betracht kommenden §§ 3, 8 StGB. und § 1 EGStGB. zu dem gleichen Ergebnis. Unser Strafgesetzbuch stellt im § 3 den Grundsatz der Territorialität auf: Der inländischen Strafgewalt unterliegen alle im Inlande begangenen Delikte, gleichgültig, ob der Täter In- oder Ausländer ist. Nach § 8 StGB., der in negativer Form eine Erläuterung des Begriffes „Inland“ geben will, ist „Ausland im Sinne dieses StGB. jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet“. Da nun der Umfang des Deutschen Reiches durch Art. 1 der Reichsverfassung, durch Gesetz vom 9. Juni 1871 (betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche) und durch Gesetz vom 15. Dezember 1890 (betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich) bestimmt wird, so könnte man zunächst alles, was außeraalb des so umgrenzten Gebiets liegt, als

Ausland im Sinne des Strafgesetzbuches ansehen; dieses würde besonders auch für die deutschen Konsulargerichtsbezirke gelten. Eine derartige Interpretation wäre jedoch unrichtig. Denn der § 8 StGB. gibt uns nicht allein den strafrechtlichen Begriff „Inland".

Hinzu kommt noch der § 1 EG. z. StGB.: „Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfang des Bundesgebiets mit dem 1. Januar 1872 in Kraft." Bringt man nun diesen Paragraphen mit dem § 8 zusammen, so ergibt sich, daß der letztere als nicht zum Deutschen Reiche gehöriges Gebiet, als Ausland nur das Gebiet bezeichnen will, in dem das StGB. keine Geltung hat, also keineswegs den Begriff in staatsrechtlichem Sinne auffaßt. Daß der § 8 unseres Reichsstrafgesetzbuches den Gegensatz zwischen Inland und Ausland nicht im Sinne der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum Deutschen Reiche bestimmen wollte, ergibt sich auch mit Sicherheit aus seiner Entstehungsgeschichte [1]). Im Preußischen Strafgesetzbuch, aus dem die ersten Paragraphen unseres heutigen Reichsstrafgesetzbuches fast wörtlich entnommen sind, fehlte eine Bestimmung vom Inhalte des § 8. Wie nun die Motive [2]) zu diesem Paragraphen ergeben, sollte jetzt mit Rücksicht auf den bisherigen Rechtszustand der Inlandsbegriff gegenüber den Einzelstaaten festgelegt werden, es sollte angeordnet werden, „daß im Sinne des im ganzen Geltungsbereiche des Bundes eingeführten Strafgesetzbuchs kein Bundesstaat als Ausland anzusehen ist". Man ging also gerade von dem Gedanken aus, daß kein Gebiet, in dem das Strafgesetzbuch Geltung hat, als Ausland im strafrechtlichen Sinne anzusehen ist. Man dachte demnach gar nicht daran, durch den § 8 das Geltungsgebiet des Strafgesetzbuches nach den politischen Grenzen in Ausland und Inland zu zerteilen; ein Grund zu einer

[1]) Vgl. v. Liszt a. a. O. § 22 in der seiner neuesten Auflage zugefügten Anmerkung 2.

[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes I. Legislaturperiode, Sess. 1870, 3. Anlageband S. 26 (Aktenstück Nr. 5: Motive z. StGB.).

derartigen Regelung war nicht vorhanden. Wenn daher jedes Gebiet, in welchem das Strafgesetzbuch nicht Geltung hat, als Ausland im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen ist, so folgt daraus wiederum, daß die Vorschriften der §§ 4–8 StGB. über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen bei der Aburteilung einer im Konsulargerichtsbezirk begangenen Straftat nicht zur Anwendung kommen könne, weil dort eine Geltung des Strafgesetzbuches gemäß § 19 Ziff. 2 KGG. angeordnet ist. Diese Ansicht, daß das Geltungsgebiet der Strafrechtssätze und somit jeder deutsche Konsulargerihtsbezirk als Inland im strafrechtlichen Sinne anzusehen ist, wird auch in der Literatur nicht nur von fast allen Kriminalisten[1]), sondern auch von allen Publizisten[2]) vertreten. Den wenigen Gegnern, die unter „Inland" im Strafgesetzbuch lediglich das Gebiet des Deutschen Reichs verstehen wollen, muß zunächst entgegengehalten werden, daß jeglicher Grund fehlt, der zu einer solchen Interpretation berechtigen könnte. Wollte man überhaupt bei dem buchstäblichen Sinn des Ausdruckes „nicht zum Deutschen Reich gehöriges Gebiet" stehen bleiben, so würde man keine Erklärung dafür geben können, weshalb z. B. die auf hoher See unter deutscher Flagge segelnden Schiffe der inländischen Strafgewalt unterliegen. Auch hier beschränkt sich im Sinne des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung der Begriff „Inland" nicht auf das eigentliche Staatslandgebiet, sondern

[1]) Olshausen: a. a. O. zu § 4 Note 20c; Finger: a. a. O. I. Bd. § 31, IIb, besonders Note 205 S. 167; v. Liszt: a. a. O. § 22, II, 2 S. 105; Rüdorf-Stenglein: a. a. O. zu § 3 Note 9 S. 90; Oppenhoff-Delius: a. a. O. zu § 4 Note 5 u. 8 S. 38; Binding: Handbuch d. Strafrechts § 84 3a; Meyer-Allfeld: a. a. O. § 16, 3 S. 102; Thomsen: Das deutsche Strafrecht. Allgemein. Teil § 5 III, II; Kohler: a. a. O. Bd. II § 14 S. 64; Henselt: a. a. O. S. 7; Fuld: a. a. O. S. 37; Goes: a. a. O. S. 520; Kistemaker: a. a. O. S. 28; Vorwerk: a. a. O. zu § 19 Note 4 S. 71.

[2]) v. Stengel in den Annalen des Deutschen Reiches Jahrg. 1895 S. 709; Georg Meyer: Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 103; Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I. Bd. S. 577 § 22B; Arndt: Das Staatsrecht d. Deutsch. Reichs I. Bd. § 144 S. 842; Joel in den Annalen d. Deutsch. Reichs Jahrg. 1887 S. 228.

umfaßt darüber hinaus das sog. Staatsgewaltgebiet, d. h. dasjenige Gebiet[1]), in dem nach völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht die Geltung des deutschen Strafrechts vorgeschrieben ist[2]).

Doch selbst diese Schriftsteller, die unsere Konsulargerichtsbezirke als Ausland im Sinne des Strafgesetzbuches betrachten (es gehören hierzu hauptsächlich: Frank, Beling, Seuffert, Martitz, Bar, Merkel, Cohn) — kommen, wie wir unten sehen werden, auf anderem Wege zu dem gleichen Resultat, daß in unserem Falle die Strafkammer eine Verurteilung wegen Bigamie aussprechen muß, obwohl die Gesetze der Türkei die Vielehe gestatten. Nur Frank[3]) vertritt allein von ihnen konsequent den Standpunkt, daß das in einem deutschen Konsulargerichtsbezirke verübte Verbrechen gemäß § 4 Ziff. 3 StGB. lediglich dann bestraft werden könne, wenn die ausländischen Gesetze des Tatortes für die betreffende Handlung irgendeine kriminelle Strafe androhen. Er will hierzu besonders noch auf Grund des § 26 KGG.[4]) gelangen, in dem seine Interpretatiou der §§ 3, 8 StGB. vom Gesetze ausdrücklich bestätigt würde. Diesen Paragraphen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes zum Beweise heranzuziehen, ist jedoch unmöglich[5]). Bisher ist nämlich die Kaiserliche Verordnung nocht nicht erlassen worden, in der gemäß § 26 KGG. bestimmt werden kann, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der dort geltenden deutschen Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind. Daher wird eine Entscheidung darüber, ob die Konsulargerichtsbezirke Inland im Sinne des

[1]) Hier also den jeweiligen Standort des Schiffes.

[2]) Binding: Handbuch d. Strafrechts 1. Bd. § 84, 2b; Tafel: a. a. O. S. 49—50.

[3]) A. a. O. zu § 8, I, S. 37.

[4]) Dieser lautet: Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der nach § 19 maßgebenden Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

[5]) Unrichtig ist deshalb auch die von Finger (a. a. O. § 31, II. Anm. 205 S. 167) aufgestellte Behauptung, im § 26 KGG. habe gerade der Satz, daß die Konsulargerichtsbezirke als Inland im strafrechtlichen Sinne anzusehen sind, gesetzlichen Ausdruck gefunden. Im Sinne der im Text vertretenen Ansicht v. Liszt a. a. O. § 22, II, 2 S. 105.

Strafgesetzbuches sind, vorläufig nur in der dargelegten Weise auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen können, ohne daß eine Berufung auf den § 26 KGG. möglich ist; denn der Gesetzgeber selbst hat sich in diesem Paragraphen weder für die eine, noch für die andere Ansicht ausgesprochen, sondern lediglich bestimmt, daß etwa hierüber entstehende Zweifelsfragen durch eine Kaiserliche Verordnung entschieden werden können[1]).

Daß der Gesetzgeber aber die Konsulargerichtsbezirke als Inland im strafrechtlichen Sinne ansieht und eine Anwendung des § 4 StGB. auf die daselbst begangenen strafbaren Handlungen für ausgeschlossen hält, haben wir oben aus einigen anderen Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes festgestellt. Die Richtigkeit dieser Tatsache wird auch von H. Seuffert[2]), Beling[3]), Merkel[4]) und v. Bar[5]) zugegeben, die gerade deshalb zu dem Schluß kommen, daß die Konsulargerichtsbezirke durch das KGG. strafrechtlich dem Inland gleichgestellt würden, obwohl dieselben nach einer Interpretation der in Betracht kommenden Paragraphen des Strafgesetzbuches nicht als Inland zu betrachten wären; die Verbrechen in den Konsulargerichtsbezirken wären strafrechtlich im Ausland verübt, trotzdem aber wie inländische zu behandeln. Diese Ansicht führt also vermittelst einer anderen Konstruktion auf einem Um-

[1]) Vgl. Motive zum Entwurfe des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes von 1900 (Verhandlungen des Reichstages 1898/00, IV. Anlageband S. 2823) zu § 26: „Es erscheint zweifelhaft . . ., inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne solcher Vorschriften als deutsches Gebiet oder Inland oder Ausland anzusehen sind. Von einer allgemeinen Regelung dieser Frage, die an sich erwünscht gewesen wäre, ist bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse abgesehen worden. Dagegen hat der Entwurf die Möglichkeit der Beseitigung dieser Zweifel auf dem Wege der Kaiserlichen Verordnung vorgesehen."

[2]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. XVI S. 578 bis 580.

[3]) Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. XVII S. 308 Anm. 8.

[4]) Lehrbuch des deutschen Strafrechts § 103, 2 S. 276.

[5]) Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 77 Anm. 21 S. 349.

wege zu unserem Ergebnis. Denn da der § 4 StGB. nur eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 3 enthält, so wird jede Ausnahme von dieser Ausnahme zu der Regel zurückführen müssen.

Unrichtig ist hingegen die von Cohn[1]) neuerdings aufgestellte Behauptung, nach der die Strafkammer in unserem Falle ihr verurteilendes Erkenntnis damit begründen müßte, daß die in Konstantinopel begangene Bigamie zwar im Auslande verübt sei, daß aber die im § 4 Ziff. 3 StGB. geforderte Bedingung gegeben sei; gemäß § 27 KGG. wären nämlich in den Konsulargerichtsbezirken als die Gesetze des Tatortes die deutschen Gesetze anzusehen. Zur Widerlegung genügt der Hinweis, daß der § 55 KGG. für die Verfolgung der im Deutschen Reiche abzuurteilenden Verbrechen das Legalitätsprinzip vorschreibt und der Gesetzgeber daher schon aus diesem Grunde eine Anwendung des § 4 StGB. gar nicht beabsichtigt haben kann. Wir haben außerdem[2]) oben nachgewiesen, daß der § 27 KGG. für das Strafrecht überhaupt nicht in Betracht kommen kann.

Irrig ist auch die von Cohn[3]) aufgestellte Behauptung, daß das Reichsgericht ebenfalls die Konsulargerichtsbezirke als Ausland auffaßt und als die lex lori actus die deutschen Gesetze anwendet. Die einzige Entscheidung, die unsere Frage behandelt, ist das noch unter der Herrschaft des alten Konsulargerichtsbarkeitgesetzes ergangene Urteil vom 25. Juli 1894[4]). In diesem aber heißt es ausdrücklich, daß es bei der Aburteilung keiner Feststellung bedarf, ob das im Konsulargerichtsbezirke begangene Verbrechen auch nach den Gesetzen des Tatortes mit Strafe bedroht ist. Zur Begründung seiner Ansicht verweist das Reichsgericht auf die bereits erwähnte Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 28. April 1877);[5]) es muß demnach angenommen werden,

[1]) A. a. O. S. 62.

[2]) Abgesehen von den übrigen Beweisen, daß die Konsulargerichtsbezirke als Inland im strafrechtlichen Sinne anzusehen sind.

[3]) A. a. O. S. 48.

[4]) Feriensenat (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 26 S. 97).

[5]) S. oben S. 23 ff.

daß die dort aufgestellte Fiktion[1]), die Gerichtseingesessenen befänden sich innerhalb des vom Konsul vertretenen Staates, vom erkennenden Senate gebilligt wurde. Weshalb wir jedoch eine derartige Beweisführung — trotzdem sie ebenfalls zu unserem Ergebnis führt — ablehnen müssen, ist oben dargelegt worden. Zu erwähnen sind endlich noch die Gründe, die v. Martitz[2]) zu unserm Ergebnis führen, daß das im Konsulargerichtsbezirk verübte Verbrechen eines Reichsangehörigen von den deutschen Gerichten nach dem Reichsstrafgesetzbuch beurteilt werden muß, ohne daß die Bestimmungen des § 4 StGB. Anwendung finden können. Nach Ansicht dieses Staatsrechtslehrers ergibt sich die unbedingte Strafbarkeit allein aus der „staatsrechtlichen Personalgewalt", welche dem Deutschen Reiche von der Türkei über die sich dort aufhaltenden Untertanen und Schutzgenossen zugestanden ist. „Der § 4 StGB. sei nicht anwendbar, da der Deutsche nur der heimatlichen Strafgewalt unterstehe und dem Rechte des Aufenthaltsortes gänzlich entzogen sei; ebenso sei auch der § 3 nicht anwendbar, weil eine Gebietshoheit über die Konsulargerichtsbezirke nicht in Anspruch genommen werden dürfe und die Konsulargerichtsbezirke demnach nicht als Inland im strafrechtlichen Sinne betrachtet werden könnten[1]). Durch diese Ausführungen gibt jedoch von Martitz nicht die beabsichtigte Lösung unserer Frage. Er weist nur bestehende Meinungen zurück, vergißt aber hierbei, selbst darüber Untersuchungen anzustellen, welche gesetzlichen Vorschriften der Staat vermöge seiner Personalhoheit für die Gerichtseingesessenen der Konsulargerichtsbezirke erlassen hat.

Nach unseren vorausgegangenen Feststellungen muß es als erwiesen gelten, daß sowohl nach den Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes als auch des Reichsstrafgesetzbuches die deutschen Konsulargerichtsbezirke als Inland im strafrechtlichen Sinne anzusehen sind. Nur aus

---

[1]) Vgl. S. 23 der Darstellung.

[2]) Internationale Rechtshilfe in Strafsachen I. Bd. S. 62 u. 63, bes. Anm. 7.

diesen Gründen wird die erkennende Strafkammer den Angeklagten wegen des in Konstantinopel begangenen Verbrechens der Bigamie gemäß §§ 3, 171 StGB. verurteilen, obwohl die Vielehe nach dem türkischen Gesetze nicht mit krimineller Strafe bedroht ist.

Entspricht nun diese Regelung der Bestrafung den gegebenen Bedürfnissen? Sollte nicht auch bei den in den Konsulargerichtsbezirken begangenen Delikten die Vorbedingung der Strafbarkeit nach der lex loci verlangt werden? Wohl ist jeder Staat als Mitglied der Völkergemeinschaft verpflichtet, bei der Bestrafung der im Auslande verübten Verbrechen den Rechtsanschauungen des ausländischen Staates, in dem das Verbrechen verübt wurde, Rechnung zu tragen. Mit Recht führt Hälschner aus (a. a. O. S. 137), daß eine Handlung, die an dem Orte der Tat straflos ist, den rechtlichen Wert einer straflosen Handlung nicht dadurch verlieren kann, daß der Handelnde später ein Gebiet betritt, wo sie gesetzlich strafbar ist. Aber diese Gründe können uns keineswegs veranlassen, das von einem Deutschen in einem Konsulargerichtsbezirk begangene Delikt nur dann zu bestrafen, wenn es durch die lex loci unter Strafe gestellt ist. Liegt es auch im Interesse der Gerechtigkeit, daß wir im allgemeinen durch § 4 StGB. nur für die Ergänzung des ausländischen Rechtsschutzes Sorge tragen, so kann ein gleiches nicht für die Gebiete der Konsulargerichtsbarkeit gelten. Daß für diese zugunsten der heimischen Gerichtsbarkeit von dem Staate die materielle Geltung seiner Gesetze für seine Angehörigen erwirkt wurde, geschah vor allem deshalb, weil in diesen Ländern infolge der völlig ungeordneten Rechtspflege und infolge der so andersartigen Anschauung von Sitte und Recht schwere Verbrechen unserer Landsleute keine Sühne finden. Dieser Zweck der Konsulargerichtsbarkeit würde aber zum größten Teil vereitelt, wenn bei der Aburteilung der im Konsulargerichtsbezirk begangenen Delikte der § 4 RStGB. zur Anwendung gelangen sollte.

Lebenslauf.

Am 18. Juli 1885 wurde ich, Berthold Rosenbaum, in Schneidemühl geboren. Ich besuchte zunächst die Vorschule, dann das Kgl. Gymnasium zu Schneidemühl und bestand dortselbst 1905 die Reifeprüfung. Hierauf studierte ich an den Universitäten Berlin und Königsberg Rechts- und Staatswissenschaft. Am 27. November 1908 bestand ich vor der bei dem Kgl. Oberlandesgericht zu Königsberg bestellten Prüfungskommission die erste juristische Prüfung und wurde nach Ernennung zum Referendar am 2. Januar 1909 vereidigt. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 4. März 1909 vor der juristischen Fakultät der Universität zu Rostock.